

Bekanntmachung.

[7] Das unterzeichnete Präsidium hat für die erstinstanzliche Behandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, auf Grund des § 7 des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1879 zu dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz

den Großherzoglichen Landgerichtsdirektor Andrae als Kommissar
und für den Fall der Verhinderung

den Großherzoglichen Landgerichtsrath Dr. Hildebrandt als regelmäßigen Stellvertreter desselben

bestellt.

Wir bringen solches zur allgemeinen Kenntniß unter dem Hinzufügen, daß eine etwaige spätere Aenderung in den Personen besonders bekannt gemacht werden wird, außerdem aber anzunehmen ist, daß im weiteren Geschäftsjahr die obige Bestellung ebenfalls erfolgt ist.

Weimar, den 30. Dezember 1886.

Das Präsidium des Großherzogl. Sächs. Landgerichts.
Dr. Fries.
